

# Abgeordnetenhaus B E R L I N

Ralf Wieland

Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Verfassungs-  
und Rechtsangelegenheiten,  
Geschäftsordnung, Verbraucherschutz,  
Antidiskriminierung,  
Abg. Holger Krestel

– im Hause –

Berlin, den 27. September 2017

**Beteiligung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses an verfassungsgerichtlichen  
Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs, hier:**

Verfassungsbeschwerden

1. -1 BvR 1675/16 -
2. -1 BvR 745/17 -
3. -1 BvR 981/17-
4. -1 BvR 836/17-

unmittelbar gegen verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen; mittelbar gegen einzelne  
Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Krestel,

bei dem Bundesverfassungsgericht sind die o. g. Verfassungsbeschwerden anhängig gemacht worden. Die Beschwerdeführer wenden sich unmittelbar gegen verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (u. a. des Bundesverwaltungsgerichts) sowie mittelbar gegen § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

In den unmittelbar angegriffenen Gerichtsentscheidungen geht es um Einzelfälle der Festsetzung von Rundfunkbeiträgen. Durch die mittelbar angegriffenen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird die Inhaberschaft an Wohnungen oder Betriebsstätten als Grundlage der Beitragsfestsetzung festgelegt. Die Beschwerdeführer sehen sich dadurch insbesondere in ihren Grundrechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs.1 GG) verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat neben den Landesregierungen und Staatskanzleien, der Bundesregierung, diversen Bundesministerien, dem Bundesrat, dem Bundestag und verschiedenen Rundfunkanstalten auch den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sind von den Staats- und Senatskanzleien ausgehandelt worden. Ich gehe daher davon aus, dass der Senat für das Land Berlin zu den Verfassungsbeschwerden Stellung nehmen wird. Das Abgeordnetenhaus hat zwar das Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag verabschiedet; an den einzelnen Bestimmungen des Vertrages konnte es aber nichts ändern, da das Parlament die von der Regierung ausgehandelten Staatsverträge nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann (vgl. Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin und § 33 Abs. 5 GO Abghs). Ich beabsichtige deshalb, von einer eigenen Stellungnahme abzusehen. Dies entspricht der bisher geübten Praxis bei Staatsverträgen. Im letzten vergleichbaren Fall aus dem Jahr 2006 ist – mit Zustimmung des Rechtsausschusses – ebenso verfahren worden. Damals ging es um Verfassungsbeschwerden gegen den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (1 BvR 2270/05 und 1 BvR 809/06).

Gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs ist bei verfassungsgerichtlichen Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, die Anhörung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses vorgesehen. Daher gebe ich dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Äußerung und bitte Sie, mich über das Ergebnis zu informieren.

Zur Unterrichtung des Ausschusses sind Kopien des gerichtlichen Übersendungsschreibens sowie der Anfangsseiten der vier Beschwerdeschriften beigefügt, aus denen sich der jeweilige Streitgegenstand ergibt. Wegen ihres erheblichen Umfangs wird von der Übermittlung der vollständigen Beschwerdeschriften (jeweils ca. 100 Seiten) abgesehen. Auf Wunsch können diese jedoch in der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

